

## **Fahrtkosten bei Einsatzwechseltätigkeit**

Die Finanzverwaltung hat zur neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum Werbungskostenabzug bei Einsatzwechseltätigkeit von Arbeitnehmern Stellung genommen.

Hinsichtlich der Fahrtkosten gilt danach Folgendes:

Bei Arbeitnehmern, die typischerweise an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten beruflich eingesetzt sind und dabei am Ort dieser auswärtigen Tätigkeit vorübergehend eine Unterkunft beziehen, können für die Fahrten zwischen der Heimatwohnung und der auswärtigen Unterkunft und für die Fahrten zwischen auswärtiger Unterkunft und Tätigkeitsstätte die tatsächlichen Kosten bzw. die Reisekostenpauschale (0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer) als Werbungskosten abgezogen bzw. vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden, und zwar unabhängig von der jeweiligen Entfernung.

Kehrt der Arbeitnehmer jedoch täglich zu seiner Heimatwohnung zurück, können nach Auffassung der Finanzverwaltung für die Fahrten zwischen Wohnung und auswärtiger Tätigkeitsstätte die tatsächlichen Kosten bzw. die Reisekostenpauschale nur angesetzt werden, wenn mindestens eine der am Tag aufgesuchten Tätigkeitsstätten mehr als 30 km von der Wohnung entfernt ist. Die Regelung in R 38 Abs. 3 LStR soll insoweit weiter gelten. Für Entfernungen von höchstens 30 km kann die Entfernungspauschale (0,30 Euro pro Entfernungskilometer; § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG) angesetzt werden.

Fährt der Arbeitnehmer aber z. B. mit seinem PKW zunächst zum Betriebssitz seines Arbeitgebers, um Werkzeug oder Material zu holen, und anschließend zur Baustelle, so kann er für die Fahrt zwischen Wohnung und Betrieb die Entfernungspauschale und für die Fahrt zwischen Betrieb und Baustelle die tatsächlichen Kosten oder die Reisekostenpauschale als Werbungskosten geltend machen, und zwar ohne Beachtung einer Entfernungsgrenze.

Stand 20.03.2006

Grenzaenger INFO e.V. Telefon +49 (0) 76 21 50 83 Telefax +49 (0) 76 21 50 85